

## **• Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der AWD-Arena**

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 04.05.2006 folgende Verordnung erlassen.

### ***§ 1 Geltungsbereich***

(1) Diese Verordnung gilt für den umfriedeten Bereich der Liegenschaft AWD-Arena, für den Vorplatz Nord, im Norden begrenzt durch den Radweg des Arthur-Menge-Ufers und im Osten durch das Arthur-Menge-Ufer (Zufahrt zum Stadionbad), sowie für den Vorplatz Süd, im Süden begrenzt durch den Lodemannweg und im Westen durch den Radweg des Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Wegs.

(2) Der Geltungsbereich ist in dem als Anlage beigefügten Plan gekennzeichnet. Der Plan ist Bestandteil dieser Verordnung.

### ***§ 2 Aufenthalt***

(1) Besucherinnen und Besucher haben den auf der Eintrittskarte angegebenen Platz über die zugewiesenen Ein- und Aufgänge einzunehmen. Aus Gründen der Gefahrenabwehr können den Besucherinnen und Besuchern andere Plätze als die auf der Eintrittskarte angegebenen zugewiesen werden.

(2) Im Geltungsbereich dieser Verordnung darf sich nicht aufhalten, wer

a) erkennbar unter der Einwirkung von Alkohol oder von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes steht,

b) verbotene Gegenstände im Sinne des § 4 dieser Verordnung mit sich führt.

(3) Die Auf- und Abgänge, Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege sowie besonders gekennzeichnete Zonen sind für den bestimmungsgemäßen Zweck freizuhalten.

### ***§ 3 Verhaltensregeln***

(1) Jede Besucherin und jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass keine andere Person geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Die Besucherinnen und Besucher haben den Anordnungen der Veranstalterin/des Veranstalters, des Ordnungsdienstes, des Stadionsprechers, der Polizei, der Feuerwehr sowie der Ordnungsbehörden Folge zu leisten.

(3) Es ist insbesondere untersagt,

a) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere

Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Podeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu überklettern;

b) Bereiche, die nicht für Besucherinnen und Besucher zugelassen sind (z. B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), ohne Genehmigung der Veranstalterin/des Veranstalters oder der Polizei zu betreten;

c) mit Gegenständen, die Personen verletzen oder Sachen beschädigen können, zu werfen;

d) ohne behördliche Genehmigung Feuer zu machen, Feuerwerkskörper, Leuchtmunition oder sonstige pyrotechnische Gegenstände, Magnesiumfackeln, Rauchkerzen, bengalische Feuer o. ä. abzubrennen oder abzuschießen;

e) Bauten, Anlagen, Einrichtungen oder Wege, die Sicherheitshinweise (z.B. Notausgang) beinhalten, zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben.

(4) Vor, während und nach Beendigung einer Veranstaltung kann der Fahrzeugverkehr innerhalb der Stadionanlage untersagt werden, wenn eine Gefährdung von Fußgängern zu befürchten ist.

#### ***§ 4 Untersagte Gegenstände***

(1) Das Mitführen und Überlassen folgender Gegenstände ist untersagt:

a) Waffen jeder Art;

b) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können und zur Verletzung von Personen oder Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind;

c) ätzende, leicht entzündliche, färbende oder gesundheitsschädigende feste, flüssige oder gasförmige Substanzen;

d) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind;

e) sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten u. ä.;

f) Fackeln, Feuerwerkskörper, Leuchtmunition, Rauchkerzen, bengalische Feuer und andere pyrotechnische Gegenstände;

g) Sprühfarbe, Stifte, Aufkleber und vergleichbare Gegenstände, die für das Anbringen von Graffiti bestimmt sind.

(2) Das Mitführen und Überlassen anderer Gegenstände als der in Abs. 1 genannten (insbesondere Fahnen, Banner, Trommeln, Megaphone) kann beschränkt oder untersagt werden, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr erforderlich ist.

#### ***§ 5 Pflichten des Veranstalters***

(1) Die Veranstalterin/der Veranstalter ist verpflichtet, zur Gewährleistung der Sicherheit für

die Durchführung der Veranstaltung einen Ordnungsdienst zu stellen. Die Mitarbeiter des Ordnungsdienstes sind durch eine deutlich sichtbare Bezeichnung „Ordner“ als solche zu kennzeichnen.

(2) Die Veranstalterin/der Veranstalter ist verpflichtet, durch den Ordnungsdienst Personen zurückzuweisen und am Betreten des Stadions zu hindern, die

- a) ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können,
- b) erkennbar unter der Einwirkung von Alkohol oder von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes stehen,
- c) verbotene Gegenstände im Sinne von § 4 dieser Verordnung mit sich führen.

### **§ 6 Ausnahmen**

Von den Regelungen dieser Verordnung können auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.

### **§ 7 Zuwiderhandlungen**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 nicht den auf der Eintrittskarte angegebenen oder aus Gründen der Gefahrenabwehr zugewiesenen Platz einnimmt,

2. sich entgegen § 2 Abs. 2 im Geltungsbereich dieser Verordnung aufhält, obwohl er

a) erkennbar unter der Einwirkung von Alkohol oder von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes steht,

b) verbotene Gegenstände im Sinne des § 4 dieser Verordnung mit sich führt,

3. entgegen § 2 Abs. 3 die Auf- und Abgänge, Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege sowie besonders gekennzeichnete Zonen für den bestimmungsgemäßen Zweck nicht frei hält,

4. entgegen § 3 Abs. 1 andere Personen schädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt,

5. entgegen § 3 Abs. 2 den Anordnungen der Veranstalterin/des Veranstalters, des Ordnungsdienstes, des Stadionsprechers, der Polizei, der Feuerwehr sowie der Ordnungsbehörden nicht Folge leistet,

6. entgegen § 3 Abs. 3

a) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Podeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer besteigt oder überklettert (§ 3 Abs. 3 a),

b) Bereiche, die nicht für Besucherinnen und Besucher zugelassen sind (z. B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), ohne Genehmigung der Veranstalterin/des Veranstalters oder der Polizei betritt (§ 3 Abs. 3 b),

c) mit Gegenständen, die Personen verletzen oder Sachen beschädigen können, wirft (§ 3 Abs. 3 c),

d) ohne behördliche Genehmigung Feuer macht, Feuerwerkskörper, Leuchtmunition oder sonstige pyrotechnischen Gegenstände, Magnesiumfackeln, Rauchkerzen, bengalische Feuer o. ä. abbrennt oder abschießt (§ 3 Abs. 3 d),

e) Bauten, Anlagen, Einrichtungen oder Wege, die Sicherheitshinweise (z.B. Notausgang) beinhalten, beschriftet, bemalt oder beklebt (§ 3 Abs. 3 e),

7. entgegen § 3 Abs. 4 innerhalb der Stadionanlage ein Fahrzeug betreibt, obwohl dies untersagt wurde,

8. entgegen § 4 Abs. 1

a) Waffen jeder Art (§ 4 Abs. 1 a),

b) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können und zur Verletzung von Personen oder Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind (§ 4 Abs. 1 b),

c) ätzende, leicht entzündliche, färbende oder gesundheitsschädigende feste, flüssige oder gasförmige Substanzen (§ 4 Abs. 1 c),

d) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind (§ 4 Abs. 1 d),

e) sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten u. ä (§ 4 Abs. 1 f),

f) Fackeln, Feuerwerkskörper, Leuchtmunition, Rauchkerzen, bengalische Feuer und andere pyrotechnische Gegenstände (§ 4 Abs. 1 f),

g) Sprühfarbe, Stifte, Aufkleber und vergleichbare Gegenstände, die für das Anbringen von Graffiti bestimmt sind (§ 4 Abs. 1 h),

mit sich führt oder überlässt,

9. entgegen § 4 Abs. 2 untersagte Gegenstände mit sich führt oder überlässt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 1 können gemäß § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

## **§ 8 Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt 15 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die öffentliche Sicherheit im Niedersachsenstadion vom 22.11.1996 (Abl. RBHan. 1996, S. 1157) außer Kraft.

- **Haus- und Arenaordnung für die AWD-Arena Hannover**

In Ergänzung zur Verordnung über die öffentliche Sicherheit in der Liegenschaft Niedersachsenstadion gilt das nachfolgende Hausrecht:

### ***§ 1 Geltungsbereich***

(1) Diese Arenaordnung dient der geregelten Benutzung sowie der Gewährleistung der Sicherheit und gilt für die umfriedeten, eingezäunten Versammlungsstätten und Anlagen der AWD-Arena Hannover sowie des gesamten Konzessionsgeländes einschließlich der Vorplätze.

(2) Die Besucher der Arena bestätigen mit dem Betreten der Arena die Kenntnisnahme und Anerkennung dieser Arenaordnung als für sich verbindlich.

(3) Die Arenaordnung wird von allen Veranstaltern als verbindlich übernommen und an Veranstaltungsbesucher bekannt gegeben. Sie ist also für jedermann gültig, der sich in den Bereich der Arena begibt.

### ***§ 2 Aufenthalt***

(1) Der Aufenthalt an veranstaltungsfreien Tagen ist nicht gestattet und nur mit Zustimmung der Hannover 96 Arena GmbH & Co. KG erlaubt.

(2) In der Arena darf sich nicht aufhalten, wer ersichtlich betrunken ist oder unter Einfluss von die freie Willensbestimmung beeinträchtigenden Mitteln steht, gemäß § 6 gefährliche oder verbotene Gegenstände bei sich führt oder den begründeten Verdacht erregt, die Sicherheit zu gefährden.

### ***§ 3 Eingangs- und Arenakontrolle***

(1) Der Ordnungs- und Sicherheitsdienst ist berechtigt, Personen und von ihnen mitgeführte Sachen- auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel- zu überprüfen und dahingehend zu untersuchen, dass die Verbote gemäß § 3 Abs. 4 beachtet werden. Der Ordnungs- und Sicherheitsdienst ist berechtigt, das Hausrecht wahrzunehmen und Entscheidungen nach seinem Ermessen zu treffen.

(2) Personen, die keine Aufenthaltsberechtigung für die Arena besitzen und denen der Aufenthalt nach § 3 Abs. 4 verboten ist, dürfen die Arena nicht betreten oder müssen es bei verbotswidrigem Verhalten sofort verlassen. Das Gleiche gilt für Personen, gegen die ein Stadionverbot verhängt worden ist. Ebenso werden Personen, die ihre Zustimmung zur Durchsuchung verweigern, zurückgewiesen und am Betreten der Arena gehindert. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Personen auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

## **§ 4 Verbote**

(1) Das Mitführen, Bereithalten und Überlassen von

- a) rassistischem, fremdenfeindlichem und rechtsradikalem Propagandamaterial,
- b) alkoholischen Getränken und Drogen aller Art,
- c) Laser-Pointern,
- d) mechanisch betriebenen Lärminstrumenten (beispielsweise Gasdruckfanfaren) sowie
- e) Fotokameras und Fotoapparaten, Videokameras oder sonstigen Ton- oder Bildaufnahme-geräten zum Zwecke der kommerziellen Nutzung, sofern keine entsprechende Zustimmung des Veranstalters vorliegt,

ist untersagt.

(2) Das Mitführen von Tieren ist nicht erlaubt.

(3) Verboten ist den Besuchern des Weiteren,

- a) rassistische, fremdenfeindliche oder rechtsradikale Parolen zu äußern oder zu verbreiten,
- b) ohne Erlaubnis Eintrittskarten zu verkaufen,
- c) Wege und Flächen zu befahren, soweit keine besondere Erlaubnis besteht.

(4) Die Nordtribüne (Blöcke N1-N8 und N10-N19) ist der Bereich, in welchem sich die Fans von Hannover 96 während der Fußballspiele aufhalten. Dort ist es verboten, Farben und Fanutensilien der Gastmannschaft zu tragen und/oder durch verbale Äußerungen beziehungsweise provozierendes Verhalten eine Auseinandersetzung mit den übrigen dort anwesenden Besuchern herbeizuführen. Der Ordnungs- und Sicherheitsdienst und die Polizei sind berechtigt, Besucher, die hiergegen verstoßen, aus diesem Bereich zu entfernen. Solchen Besuchern wird sodann ein anderer geeigneter Platz in der Arena zugewiesen.

## **§ 5 Verkauf und Werbung**

Gewerbliche Betätigung im Allgemeinen, die Verteilung und/oder der Verkauf von Zeitungen, Zeitschriften, Drucksachen, Werbeprospekten oder Ähnlichem sowie Sammlungen oder die Lagerung von Gegenständen ist innerhalb der Arena nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Hannover 96 Arena GmbH & Co. KG gestattet.

## **§ 6 Haftung**

(1) Das Betreten und Benutzen der Arena erfolgt auf eigene Gefahr.

(2) Die Hannover 96 Arena GmbH & Co. KG haftet für Personen- und Sachschäden- auch solche, die infolge des baulichen Zustandes der Arena oder aufgrund von Umbaumaßnahmen entstehen- nur dann, wenn sie oder ihre Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen diese durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zu vertreten haben.

(3) Unfälle oder Schäden sind der Hannover 96 Arena GmbH & Co. KG unverzüglich zu melden.

## **§ 7 Zuwiderhandlungen und Maßnahmen**

(1) Personen, die gegen die Vorschriften der Arenaordnung verstoßen, können ohne

Entschädigung aus der Arena verwiesen werden. Das Gleiche gilt für Personen, die erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen.

(2) Verbotenerweise mitgeführte Gegenstände werden sichergestellt und- soweit sie für strafgerichtliches Verfahren nicht benötigt werden- nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung zurückgegeben.

(3) Sofern ein Besucher durch sein Verhalten dem Veranstalter Schaden zufügt, etwa dergestalt, dass der Sportverband oder die Ordnungsbehörden Strafen verhängen, ist der Besucher verpflichtet, gegenüber dem Veranstalter Schadensersatz zu leisten.

(4) Gegen Personen, die durch ihr Verhalten innerhalb oder außerhalb der Arenaanlagen im Zusammenhang mit der Veranstaltung die Sicherheit oder Ordnung der Veranstaltung selbst beeinträchtigen oder gefährden, kann ein langfristiges Arenaverbot ausgesprochen werden. Dieses Arenaverbot kann unter der Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auf die Arena beschränkt oder mit bundesweiter Wirksamkeit auf andere Stadien ausgedehnt werden.

(5) Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer sonstigen Ordnungswidrigkeit, so kann Anzeige erstattet werden.

(6) Die Rechte des Inhabers des Hausrechtes bleiben unberührt.

### ***§ 8 Salvatorische Klausel***

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Arenaordnung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen gleichwohl unbenommen. In einem solchen Fall wird die unwirksame Bestimmung durch eine andere ersetzt, die dem Sinn der unwirksamen Regelung am Nächsten kommt.